

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
3003 Bern

Bern, 27. Januar 2017

Revision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 21. Dezember 2016, womit Sie die Vernehmlassung zu randvermerkttem Geschäft eröffneten. Die Plenarversammlung der FDK befasste sich am 27. Januar 2017 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung. Wir beschränken uns dabei auf die Änderungen der MWSTV, welche die für die Gemeinwesen besonders relevanten Änderungen des revidierten Mehrwertsteuergesetzes (revMWSTG) betreffen.

Wir stimmen der Vorlage, namentlich den Art. 38 und 38a des Vorentwurfs, zu und erwarten, dass dem Anliegen der Motion des Ständerats "keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben" (16.3431) so rasch als möglich entsprochen wird.

Am 30. September 2016 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte in den Schlussabstimmungen das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz (MWSTG). Für die Gemeinwesen bringt es verschiedene Verbesserungen: die Übertragung hoheitlicher Aufgaben an Nichtgemeinwesen (Art. 3 Bst. g revMWSTG), die Erhöhung der die MWST-Pflicht auslösenden Umsatzschwelle auf CHF 100'000 (Art. 12 Abs. 3 revMWSTG), die Steuerausnahme für Leistungen zwischen Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 revMWSTG), und für die Zurverfügungstellung von Personal an andere Gemeinwesen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28^{bis} revMWSTG). Ausserdem bleibt die Steuerausnahme für Parkplätze im Gemeingebrauch unverändert bestehen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. c MWSTG).

Von diesen Änderungen wirken sich einzig die Änderungen von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 und Art. 21 Abs. 6 revMWSTG auf die MWSTV aus: Art. 38 und 38a VE-MWSTV stellen inskünftig auf das präzisere Kriterium der Beteiligung anstelle der Zugehörigkeit ab. Die Bestimmungen entsprechen dem Willen des Gesetzgebers, der die Leistungen zwischen Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Gemeinwesen nur dann von der Steuer ausnehmen wollte, wenn keine anderen Gemeinwesen an Organisationseinheiten eines Gemeinwesens beteiligt sind bzw. in gemeinsamen Einrichtungen verschiedener Gemeinwesen ausschliesslich Gemeinwesen involviert sind.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

170127 MWStV VI-Stn FDK_DEF_D.docx

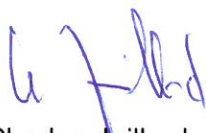
Das revidierte Mehrwertsteuerrecht ist ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung. Es entschärft die Problematik der steuerlichen Belastung anderer Staatsebenen durch eine andere, schafft jedoch verbleibende Probleme wie z.B. die Vorsteuerabzugskürzung nicht aus der Welt. Umso wichtiger ist es, dass auch der Nationalrat die Motion des Ständerats "keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben" (16.3431) überweist. Wir danken Ihnen dafür, dass Sie in der WAK-N vom 20./21. Februar 2017 diese Motion weiterhin unterstützen und ihrem Anliegen rasch Rechnung tragen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Charles Juillard

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder FkF